

Satzung der Fachschaft Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum

November 2013

Allgemeines

Die Fachschaft Geowissenschaften ist ein Zusammenschluss aller Studierenden des Instituts für Geowissenschaften. Alle Studierenden des Faches Geowissenschaften bilden automatisch die Fachschaft.

Die Aufgaben des Fachschaftsrates (FSR)

Der Fachschaftsrat Geowissenschaften hat folgende Aufgaben:

- (1) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (2) Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen ihrer Mitglieder.
- (3) Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder.
- (4) Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs.
- (5) Soziale Betreuung der Mitglieder.
- (6) Internationale Vertretung der Bochumer Studierenden der Geowissenschaften.
- (7) Der Fachschaftsrat Geowissenschaften verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keine wirtschaftlichen Ziele.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich in mehrere Arten:

1. Allgemein: alle ordentlichen Studierenden des Faches Geowissenschaften sind automatisch Mitglieder.
2. Fachschaftsrat (FSR)-Mitglieder: FS-Mitglieder können zum FSR gewählt werden. Die Zahl der FSR pro Semester richtet sich nach der aktuellen Studierendenzahl. Nur FSR Mitglieder können Ämter bekleiden (eine Ausnahme bildet der Fakultätsrat, welcher von allen Studierenden des Instituts in direkter Wahl gewählt wird). Alle Studierenden, welche ein Amt bekleiden sind automatisch FS-Räte.
3. Personen die vom FSR als Ehrenmitglieder benannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des FSR. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Vollversammlung von der aktiven Arbeit in der Fachschaft oder als FSR-Mitglied ausgeschlossen werden, falls es durch unethisches oder anderweitig kriminelles Verhalten aufgefallen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mittels einer E-Mail oder mündlich bei persönlicher Anwesenheit mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Stellungnahme während einer einberufenen VV. Der Ausschluss tritt in Kraft, sollte nicht innerhalb von 1 Woche begründeter Widerspruch eingelegt werden und hält vor bis zur nächsten VV mit Neuwahl.

Die Organe der Fachschaft

Die Vollversammlung (VV)

1. Die VV der Studierenden des Fachbereichs Geowissenschaften ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Jedes ordentliche Mitglied der FS hat 1 Stimme.
2. Die VV wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. Eine VV kann nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
3. Der FSR (Fachschaftsrat) ist an die Weisungen und Beschlüsse der VV gebunden.
4. Der FSR ist verpflichtet, in grundsätzlichen Angelegenheiten eine VV durchzuführen. Außerdem muss die VV einberufen werden
 - a) auf Antrag des FSR,
 - b) auf Antrag von mehr als 15 Mitgliedern der Fachschaft,
 - c) mindestens jedoch am Anfang eines jeden Semesters.
5. Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge verlesen. Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, entscheidet die VV-Leitung über die Reihenfolge der Abstimmung.
6. Anträge und Ausschusswahlen werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch öffentliche Wahl per Handzeichen. Auf Antrag ist auch eine geheime Wahl möglich, sofern der Antrag mehrheitlich angenommen wird.
7. Während der Abstimmung wird kein Rederecht erteilt. Eine Abstimmung kann während oder nach der VV angefochten werden. Die VV-Leitung kann eine Abstimmung abbrechen, verschieben oder für nichtig erklären, falls durch höhere Gewalt hervorgerufene Ereignisse dies erfordern. Die Abstimmung muss dann, in einer nachträglichen und zeitnahen VV, nachgeholt werden.
8. Eine Abstimmung ist ergebnislos, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen Enthaltungen darstellen.
9. Über abgelehnte Anträge darf in der gleichen Sitzung wieder abgestimmt werden. Jedoch nicht mehr als 2 mal.
10. Von jeder VV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Darin sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
11. Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn einer Vollversammlung gewählt. Er/Sie ist für die vollständige und richtige Protokollführung verantwortlich. Die Protokolle der VV müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Einsichtnahme ist allen Mitgliedern der Fachschaft im FS-Raum gestattet. Das Protokoll muss zur Einsicht im Fachschaftsraum bereit liegen. Sie können zusätzlich per Aushang oder auf der Internetseite der Fachschaft veröffentlicht werden. Der/die Protokollführer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.
12. Die VV ist beschlussfähig wenn sie ordentlich einberufen wurde. Analog zu § 19 der Geschäftsordnung des Senats ist die festgestellte Beschlussfähigkeit (5% der Studierenden sind anwesend) solange gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

13. Ämter in den einzelnen Gremien werden auf der VV durch Wahl vergeben.

□

Der Fachschaftsrat (FSR)

1. Der FSR ist ein Kollektiv und beschließt in Angelegenheiten der Fachschaft und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.
2. Der FSR kann die Ausführung der Beschlüsse an freiwillig gemeldete Mitglieder der Fachschaft delegieren.
3. Der FSR ist berechtigt über Ausgaben der Fachschaft in einer Sitzung zu entscheiden sofern der FSR in dieser Sitzung beschlussfähig ist (siehe 4.2 6).
4. Der FSR tagt während der Vorlesungszeit möglichst einmal wöchentlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
5. Der Fachschaftsrat wird einmal im Semester gewählt.
6. Dem FSR müssen mindestens 4 Mitglieder angehören, andernfalls ist er nicht beschlussfähig.

Die Fachschaftssitzung (FSS)

Die Fachschaftssitzung ist ein, während des Semesters möglichst einmal die Woche stattfindendes Treffen von FSR und aktiven FS-Mitgliedern. Die FSS muss jedoch mindestens 1 mal im Monat stattfinden. Die FSS kann wichtige Entscheidungen treffen.

Die FSS ist öffentlich. (Die Öffentlichkeit besitzt kein Stimmrecht, kann sich aber beratend einbringen.) Die FSS muss ihre geplanten sowie zurückliegenden Aktivitäten bei der VV vortragen und rechtfertigen und diese durch die VV genehmigen lassen. Bei einer FSS können Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen benannt werden. Ebenso können Ämter vergeben werden, falls dies aus guten Gründen nicht während einer VV geschehen ist.

□

□

5 Finanzen

Personen die für die Fachschaftsfinanzen zuständig sind, werden auf der der VV-nachfolgenden Fachschaftssitzung gewählt. Besagte Personen, die mit den Fachschaftsfinanzen betraut werden, sind der/die Finanzreferent/in, der/die Kassenerwalter/in und ein weiteres Fachschaftsratsmitglied das eine Kontoverfügung hat.

Der Fachschaftsrat wählt eine/n Kassenerwalter/in, die/der die Kassenverwaltung der Fachschaft für ein Semester übernimmt. Der/Die Kassenerwalter/in bewirtschaften die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. Für den/die Kassenerwalter/in gelten die allgemeinen juristischen Verpflichtungen und Haftungsfragen.

Zugang zum Konto der Fachschaft hat allein der/die Kassenerwalter/in, diese aber jeweils nur mit dem oben genannten Fachschaftsmitglied, mit der Kontoverfügung.

Es werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die analog zu der Regelung in §23 III Geschäftsordnung der Studierendenschaft unabhängig vom FSR sind. Kassenprüfer und Kassenswart geben mindestens 2 mal im Jahr einen Finanzbericht ab.

6.

6

Änderungen

in

Änderungen an dieser Satzung können durch eine zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden einer VV durchgeführt werden. Sie sind per Aushang bekannt zugeben.

7

7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die VV in Kraft und wird per Aushang bekannt gegeben. Durch Beschluss der VV ist diese Satzung am ...12.2013 in Kraft getreten.

Bochum, den ...12.2013